

Parkplatzbewirtschaftungsreglement

vom 24. Juni 1996
(in Kraft ab 1. Juli 1997)

7.3 R



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	4
Art. 1	4
Terminologie	4
Art. 2	4
Geltungsbereich	4
Art. 3	4
Zweck	4
Art. 4	5
Parkzonen	5
II. PARKZONE 1	5
Art. 5	5
Grundsatz	5
Art. 6	5
Parkzonenbereiche	5
Art. 7	5
Parkkarten	5
III. PARKZONE 2	6
Art. 8	6
Grundsatz	6
Art. 9	7
Berechtigung / Meldepflicht	7
Art. 10	7
Parkkarten	7



Art. 11	8
Zuteilung der Parkkarten	8
Art. 12	8
Abgabe der Parkkarten	8
Art. 13	8
Parkkartentypen	8
Art. 14	8
Gültigkeitsdauer	8
Art. 15	9
Wegfall der Voraussetzung / Entzug der Parkkarte	9
IV. PARKZONE 3	9
Art. 15a	9
Grundsatz	9
V. GEBÜHREN	9
Art. 16	9
Grundsatz	9
Art. 17	10
Gebührenpflicht	10
Art. 18	10
Gebührenrahmen	10
Art. 19	11
Gebührenbezug	11
Art. 20	11
Rückerstattung	11



VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Art. 21	12
Rechtspflege	12
Art. 22	12
Strafbestimmungen	12
Art. 23	12
In-Kraft-Treten	12
Bescheinigung	13
Reglementsänderungen	14
Anhang 1 [Seite 1]	15
Auflistung der Parkplätze ausserhalb der Zone 1 sowie Parkplätze der Parkzone 3 (gemäss Art. 4 Abs. 1 Lit. a und c des Parkplatzbewirtschaftungsreglementes)	15
Anhang 1 [Seite 2]	16
Parkzone 1, erweitertes Zentrum mit Areal Regionalspital und Einstellhalle Kreuzfeld	16
Anhang 2 [Seite 1]	17
Parkzone 2 und 3, Sektor Nordwest	17
Anhang 2 [Seite 2]	18
Parkzone 2 und 3, Sektor Nordost	18
Anhang 2 [Seite 3]	19
Parkzone 2 und 3, Sektor Ost	19
Anhang 2 [Seite 4]	20
Parkzone 2 und 3, Sektor Süd	20
Anhang 2 [Seite 5]	21
Parkzone 2 und 3, Sektor West	21



PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNGSREGLEMENT

Der Stadtrat Langenthal beschliesst, gestützt auf Art. 56 Abs 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Terminologie *aufgehoben*

Art. 2

Geltungsbereich Das vorliegende Reglement gilt für die Parkierung von Motorfahrzeugen und Anhängern auf sämtlichen öffentlichen Parkplätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Stadt Langenthal befinden oder bei welchen die Anwendbarkeit dieses Reglements mit den privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vereinbart wurde.

Art. 3

Zweck Mit dem vorliegenden Reglement sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Langenthal als Regionalzentrum attraktiver machen;
- Zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraumes;
- Beitrag zur Luftreinhaltung;
- Verminderung des Suchverkehrs;
- Verminderung des Pendlerverkehrs in den Quartieren im Bereiche der bewirtschafteten Parkplätze;
- Abgeltung für die In-Anspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung.



Art. 4

Parkzonen

¹ Das bewirtschaftete Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

- a) Parkzone 1: erweitertes Zentrum und bestimmte Parkplätze auf dem übrigen Gemeindegebiet gemäss Anhang 1 [Seite 1] und Anhang 1 [Seite 2].
- b) Parkzone 2: Blaue Zonen, angrenzend an Parkzone 1. Die genaue Abgrenzung ist im Parkzonenplan aufgeführt (Anhang 2 [Seite 1]) bis (Anhang 2 [Seite 5]).
- c) Parkzone 3: Parkplätze bei Sport- und Freizeitanlagen sowie Naherholungsgebieten gemäss Anhang 1 [Seite 1].

² Bei wesentlichen Änderungen der örtlichen Verhältnisse kann der Gemeinderat, auf Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit, die Parkzonen den Bedürfnissen anpassen.

II. PARKZONE 1

Art. 5

Grundsatz

Die Parkzone 1 umfasst das erweiterte Zentrum sowie speziell bezeichnete Parkplätze auf dem restlichen Gemeindegebiet gemäss Anhang 1 [Seite 1] und Anhang 1 [Seite 2].

Art. 6

Parkzonenbereiche

¹ Die Parkzone 1 umfasst die Parkzonenbereiche für Kurzzeitparkiererinnen und Kurzzeitparkierer (max. 3 Std.) sowie für Langzeitparkiererinnen und Langzeitparkierer (max. 12 Std.).

² Die Parkzonenbereiche können durch den Gemeinderat, auf Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit, festgelegt werden.

Art. 7

Parkkarten

¹ Vertreterinnen und Vertreter, reisende Kaufleute sowie Handwerkerinnen und Handwerker können beim Amt für öffentliche Sicherheit Tages-, Wochen- oder Monatsparkkarten beziehen. Diese Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in dem auf der Parkkarte bezeichneten Parkzonenbereich. Für diese Parkkarten werden Pauschalgebühren festgesetzt.

² Über Abs. 1 hinaus kann jede Person beim Amt für öffentliche Sicherheit Monats- und Jahresparkkarten beziehen. Diese Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in Parkzonenbereichen für Langzeitparkiererinnen und Langzeitparkierer, welche speziell dafür gekennzeichnet sind.



³ Schriftenpolizeilich gemeldete Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer oder Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, welche in der Parkzone 1 wohnen und welchen nicht genügend privater Parkraum zur Verfügung steht, können Bewilligungen für die Dauerparkierung auf den Langzeitparkplätzen in der Parkzone 1 erwerben. Die Bestimmungen für den Erwerb von Anwohnerparkkarten in der Parkzone 2 (Art. 9 bis Art. 12 Parkplatzbewirtschaftungsreglement) finden in diesen Fällen sinngemäss Anwendung.

⁴ Betriebe mit Geschäftsadresse in der Parkzone 1 können beim Amt für öffentliche Sicherheit spezielle Jahresparkkarten beziehen. Diese Parkkarten berechtigen zu folgendem gebührenfreien Parkieren:

- a) auf allen öffentlichen Parkplätzen, welche sich im Grundeigentum der Stadt Langenthal befinden oder für welche eine entsprechende Vereinbarung besteht;
- b) auf Langzeitparkplätzen in der Parkzone 1 (Parkplätze mit einer Parkdauer bis 12 Stunden oder unbeschränkt) mit Ausnahme des Areals des Spitals SRO sowie des Parkplatzes P+R beim Bahnhof;
- c) auf Kurzzeitparkplätzen in der Parkzone 1;
- d) Dauerparkierung in der Parkzone 2.

Die jeweils für den betreffenden Parkplatz festgelegte maximale Parkierungsdauer darf nicht überschritten werden (die Ankunftszeit muss auf der in der Parkkarte integrierten Parkscheibe eingestellt werden).

III. PARKZONE 2

Art. 8

Grundsatz

¹ Die Parkzone 2 wird gemäss Anhang 2 [Seite 1] bis Anhang 2 [Seite 5] als Blaue Zone in einzelne Parkzonenbereiche aufgeteilt, entsprechend signalisiert und markiert.

² Der Gemeinderat legt auf Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit die einzelnen Parkzonenbereiche fest.

³ Die Signalisation der Parkzone 2 erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.



Art. 9

Berechtigung /
Meldepflicht

¹ Wer in der Parkzone 2 die Dauerparkierung beansprucht, muss eine gebührenpflichtige Parkkarte beziehen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Parkkarte sind in Art. 10 Abs. 1 geregelt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Bezug einer Parkkarte nach Art. 7 Abs. 4.

² Als Dauerparkierung gilt jegliches parkieren, welches längere Zeit beansprucht, als dies in den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes bezüglich den Blauen Zonen vorgesehen ist.

³ Wer in der Parkzone 2 die Dauerparkierung beansprucht, ist zur Einreichung eines Gesuchs gemäss Abs. 1 verpflichtet.

Art. 10

Parkkarten

¹ Personen und Betriebe, welche die folgenden Kriterien erfüllen, sind zum Bezug von Parkkarten berechtigt:

a) Schriftenpolizeilich gemeldete Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer oder Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, welche in der Parkzone 2 wohnen, und welchen nicht genügend privater Parkraum zur Verfügung steht.

b) Betrieben in der Parkzone 2, bei welchen nicht genügend privater Parkraum zur Verfügung steht. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern von solchen Betrieben, sofern diese zur Berufsausübung zwingend und regelmässig auf ihr Fahrzeug angewiesen sind.

c) Weitere Personen, wie Behinderte, Gemeindecrankenschwestern oder Gemeindecrankenfleger, Spitexmitarbeiterinnen oder Spitexmitarbeiter usw., welche zwingend und regelmässig auf eine Parkierungsmöglichkeit in der Parkzone 2 angewiesen sind, sofern nicht genügend privater Parkraum besteht.

d) Besucherinnen und Besucher von in der Parkzone 2 wohnhaften Personen, welche darauf angewiesen sind, ihr Fahrzeug in der Blauen Zone abzustellen.

² Es besteht kein Anspruch auf die Ausstellung einer Parkkarte.

³ Die Parkkarte begründet keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund.

⁴ Die Parkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern in den auf der Parkkarte aufgeführten Parkzonenbereichen der Parkzone 2.

⁵ Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht der Beachtung zeitlich begrenzter Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (z.B. wegen Baustellen).

⁶ Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.



Art. 11

Zuteilung der
Parkkarten

¹ Übersteigt die Anzahl der angeforderten Parkkarten die Parkierungsmöglichkeiten, haben bei der Erteilung der Parkkarten die Anwohnerinnen und Anwohner gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang.

² Für ein Fahrzeug, welches von einer Mehrzahl von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern oder Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern benutzt wird, welche die Voraussetzungen von Art. 10 erfüllen, wird nur eine Parkkarte erteilt. Sie wird auf diejenige Person ausgestellt, welche die Parkierung im Sinne von Art. 9 in Langenthal mehrheitlich beansprucht. Wird die Parkierung von solchen Fahrzeugen in mehreren Bereichen der Parkzone 2 beansprucht, ist dies bei der Ausstellung der Parkkarte zu berücksichtigen.

Art. 12

Abgabe der
Parkkarten

¹ Parkkarten werden auf Gesuch hin vom Amt für öffentliche Sicherheit erteilt. Der Bedarf ist zu begründen (Art. 9 Abs. 1) und zu belegen.

² Die Verweigerung einer Parkkarte wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller in Form einer Verfügung durch die Polizeiinspektorin oder den Polizeiinspektor eröffnet.

Art. 13

Parkkartentypen

¹ Folgende Parkkarten werden ausgestellt:

- Typ I: Parkkarte für ein einzelnes Fahrzeug nach Kontrollschildnummer, mit Gültigkeit für einen Parkzonenbereich
- Typ II: Parkkarte für ein einzelnes Fahrzeug, mit Gültigkeit für mehrere Parkzonenbereiche
- Typ III: Parkkarte ohne Kontrollschildnummer, lautend auf den Betrieb, für die abwechslungsweise Verwendung in Betriebsfahrzeugen
- Typ IV: Parkkarte für mehrer Fahrzeuge desselben Haushalts

² Die Parkkartentypen können kombiniert werden.

Art. 14

Gültigkeitsdauer

¹ Parkkarten werden für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt.

² In begründeten Fällen kann eine Parkkarte für eine kürzere Dauer erteilt werden. Die kürzeste Gültigkeitsdauer einer Parkkarte beträgt drei Monate.

³ Vorbehalten bleiben Parkkarten für Besucher gemäss Art. 10 Abs. 1 Lit. d.



Art. 15

Wegfall der
Voraussetzung /
Entzug der
Parkkarte

¹ Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Parkkarte gemäss Art. 10 Abs. 1, ist diese dem Amt für öffentliche Sicherheit innert 14 Tagen zurückzugeben. Für die Rückerstattung der Gebühren sind die Bestimmungen gemäss Art. 20 anwendbar.

² Wurde eine Parkkarte mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entzogen. Der Entzug der Parkkarte gibt nicht Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

³ Wer eine Parkkarte benötigt, dies jedoch nicht meldet, muss die geschuldeten Gebühren nachzahlen.

IV. PARKZONE 3

Art. 15a

Grundsatz

¹ Die Parkplätze in der Parkzone 3 stehen den Benutzerinnen und Benutzern der Sport- und Freizeitanlagen sowie der Naherholungsgebiete zur Verfügung.

² Wer in der Parkzone 3 die Dauerparkierung beansprucht, muss eine gebührenpflichtige Parkkarte beziehen. Die Bestimmungen für Parkkarten der Parkzone 2, Art. 10 bis Art. 15, gelten sinngemäss.

³ Als Dauerparkierung gilt jegliches Parkieren, welches längere Zeit beansprucht, als dies der zweckgemässe Gebrauch nach Abs. 1 vorsieht.

V. GEBÜHREN

Art. 16

Grundsatz

¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung in den Parkzonen 1 und 2 ist gebührenpflichtig.

² Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung in der Parkzone 3 ist, mit Ausnahme der Dauerparkierung nach Art. 15a Abs. 2 und 3, gebührenfrei.

³ Parkplätze für Gehbehinderte sind im Sinne von Art. 65 Abs. 5 Signalisationsverordnung (SR 741.21) von der Gebührenpflicht befreit.¹

⁴ Fahrzeuge von Personen, welche regelmässig in der Stadt Langenthal öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder regelmässig im Auftrag der Stadt handeln, können von der Gebührenpflicht befreit werden. Die erforderlichen Bewilligungen werden vom Amt für öffentliche Sicherheit ausgestellt.¹

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 4. November 2002



Art. 17

Gebührenpflicht ¹ Für die Parkzone 1 gilt folgende Gebührenpflicht:

- a) Das Parkieren in der Parkzone 1 ist von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag, von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr, gebührenpflichtig.
- b) Ausserhalb dieser Zeiten sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht.
- c) Der Gemeinderat kann bei den Parkplätzen gemäss Anhang 1 [Seite 1] und Anhang 1 [Seite 2] die zeitliche Beschränkung der Gebührenpflicht ausweiten.

² Für die Parkzone 2 gilt folgende Gebührenpflicht:

Das Parkieren, welches über die einschlägigen Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung hinausgeht, ist gebührenpflichtig.

³ Für die Parkzone 3 gilt folgende Gebührenpflicht:

Das Parkieren, welches in zeitlicher Hinsicht über den zweckgemässen Gebrauch nach Art. 15a Abs. 1 hinausgeht, ist gebührenpflichtig.

Art. 18

Gebührenrahmen ¹ Für die Festsetzung der Gebühren gelten folgende Gebührenrahmen:

a: Parkzone 1

Parkplätze bis 3 Stunden:	Erste Stunde	Fr.	0.80 bis Fr. 3.00
	jede weitere Std.	Fr.	0.80 bis Fr. 2.00
Parkplätze bis 12 Stunden:	Pro Stunde	Fr.	0.60 bis Fr. 2.00
Parkkarten nach Art. 7 Abs. 1:	Tagesparkkarte	Fr.	5.00 bis Fr. 10.00
	Wochenparkkarte	Fr.	20.00 bis Fr. 40.00
	Monatsparkkarte	Fr.	50.00 bis Fr. 100.00
Parkkarten nach Art. 7 Abs. 2:	Monatsparkkarte	Fr.	50.00 bis Fr. 100.00
	Jahresparkkarte	Fr.	500.00 bis Fr. 1000.00
Parkkarten nach Art. 7 Abs. 4:	Jahresparkkarte	Fr.	750.00 bis Fr. 1500.00

**b: Parkzone 2 und 3 sowie Anwohnerinnen und Anwohner in der Parkzone 1:**

Parkkarte Typ I:	Monatsparkkarte	Fr. 25.00 bis Fr. 50.00
	Jahresparkkarte	Fr. 250.00 bis Fr. 500.00
Parkkarte Typ II, III, IV:	Monatsparkkarte	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00
	Jahresparkkarte	Fr. 300.00 bis Fr. 600.00
Parkkarte Typ I (Besucherparkkarte gemäss Art. 10 Abs. 1 Lit. d):	pro Tag	Fr. 5.00 bis Fr. 10.00
	Wochenkarte	Fr. 20.00 bis Fr. 40.00

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens fest.

Art. 19

Gebührenbezug Die Gebühren werden wie folgt bezogen:

a: Parkzone 1

Mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder anderen Gebührenbezugsvorrichtungen. Der Gebührenbezug für Parkkarten gemäss Art. 7 richtet sich nach den Bestimmungen gemäss lit. b.

b: Parkzonen 2 und 3

Die Gebühren für Parkkarten in der Parkzonen 2 und 3 (Parkkartentypen I-IV) und für Parkkarten nach Art. 7 werden bei Erteilung der Parkkarte erhoben. Die Parkkarten werden erst nach Eingang der Zahlung ausgehändigt.

Art. 20

Rückerstattung ¹ Werden Parkkarten vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr.

² Für die Rückerstattung werden nur ganze Monate berücksichtigt. Sie erfolgt ausschliesslich gegen Rückgabe der entsprechenden Parkkarte.



VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Polizeiinspektorin oder des Polizeiinspektors bei Nichterteilung von Parkkarten kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache bei der Polizeiinspektorin oder beim Polizeiinspektor erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Polizeiinspektorin oder des Polizeiinspektors gemäss Abs. 1 sowie gegen die übrigen Verfügungen der Polizeiinspektorin oder des Polizeiinspektors kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 93 ff der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996.

Art. 22

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten, sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.

³ Vorbehalten bleiben die Strafvorschriften des übergeordneten Rechts.

Art. 23

In-Kraft-Treten

¹ Nach Genehmigung durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern setzt der Gemeinderat dieses Reglement in Kraft.

² Mit dem In-Kraft-Treten werden sämtliche widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Langenthal, 24. Juni 1996

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
sig. Kurt Giesser

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner



Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 1996 dem Erlass eines Parkplatzbewirtschaftungsreglementes zugestimmt.

Das neue Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 20 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst vom 28. Juni bis 17. Juli 1996, im Präsidialamt öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger vom 27. Juni 1996 vorschriftsgemäss bekanntgemacht.

Es sind zahlreiche Einsprachen eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Art. 57 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Einsprachefrist nicht eingereicht.

Langenthal, 28. November 1996

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 14. Februar 1997

Der Vorsteher:
sig. Hansulrich Kuhn

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 18. Juni 1997 ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Parkplatzbewirtschaftungsreglementes auf den 1. Juli 1997 festgesetzt worden.

Langenthal, 18. Juni 1997

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:
Daniel Steiner



Reglementsänderungen

Artikel 1	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003
Artikel 2	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003
Art. 4 Abs. 1 Bst. c	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003
Art. 6 Abs. 1	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003
Art. 7	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003
Art. 9 Abs. 1	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003
Art. 10 Abs. 1 Bst. a – d	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003
	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003
Art. 11	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003
Art. 12 Abs. 2	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003
Art. 15a	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003
Art. 16	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003
Art. 17 Abs. 3	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003
Art. 18 Bst. a und b	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003
Art. 19 Bst. b	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003
Art. 21 Abs. 1 und 2	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003
Art. 22 Abs. 2	Stadtratssitzung vom 4. November 2002 In Kraft am 1. Januar 2003

**Anhang 1 [Seite 1]****Auflistung der Parkplätze ausserhalb der Zone 1 sowie Parkplätze der Parkzone 3 (gemäss Art. 4 Abs. 1 Lit. a und c des Parkplatzbewirtschaftungsreglementes)**

Ort	Bezeichnung / Parkzone	Bewirtschaftungsart / -zeit
Kreuzfeld	Parkzone 1 Einstellhalle der Dreifach-Turnhalle	Ticketautomat, Bewirtschaftungszeit analog Zone 1 (Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 und Samstag 07.00 bis 16.00 Uhr)
Spital	Parkzone 1 Alle Parkieranlagen	bestehende Vereinbarung Ticketautomat und Parkkarten (nur vom Spital ausgegeben), Bewirtschaftung täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr, maximal 12 Std., Fr. 0.80 / h
Schwimmbad Gbb. Nr. 2030 und 2928	Parkzone 3 Alle Parkieranlagen	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung
Dreilinden-Parkplatz Gbb. Nr. 317	Parkzone 3 Bereich östlich Hotel Dreilinden	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung
Parkplatz beim Musterplatz Gbb. Nr. 112 und 208	Parkzone 3	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung
Parkplatz beim Schorenweier Gbb. Nr. 1795	Parkzone 3	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung

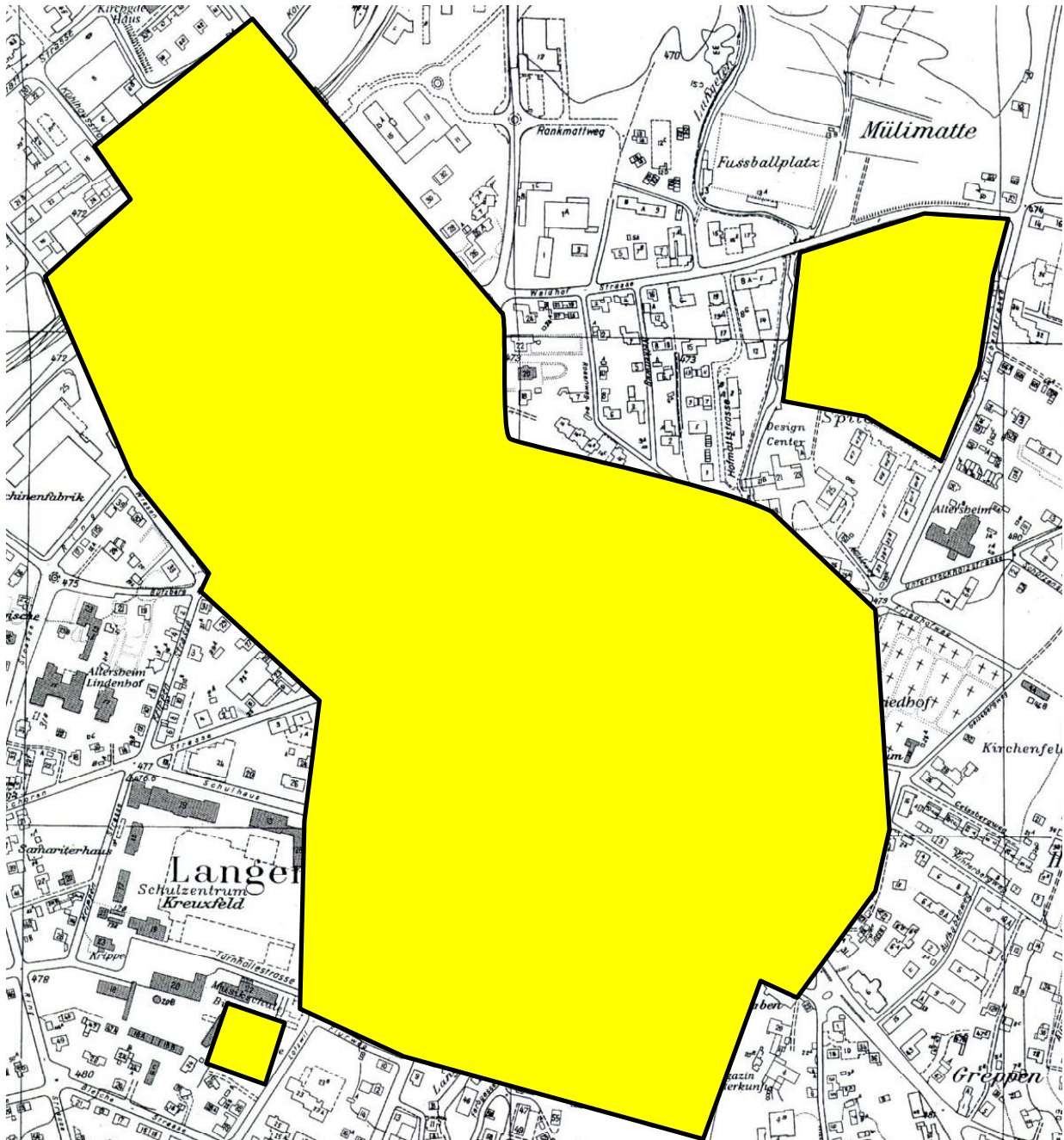


Anhang 1 [Seite 2]

Parkzone 1, erweitertes Zentrum mit Areal Regionalspital und Einstellhalle Kreuzfeld Parkzonenplan (gemäss Art. 4 Abs. 1 Lit. a Parkplatzbewirtschaftungsreglement)



Parkzone 1





Anhang 2 [Seite 1]

Parkzone 2 und 3, Sektor Nordwest

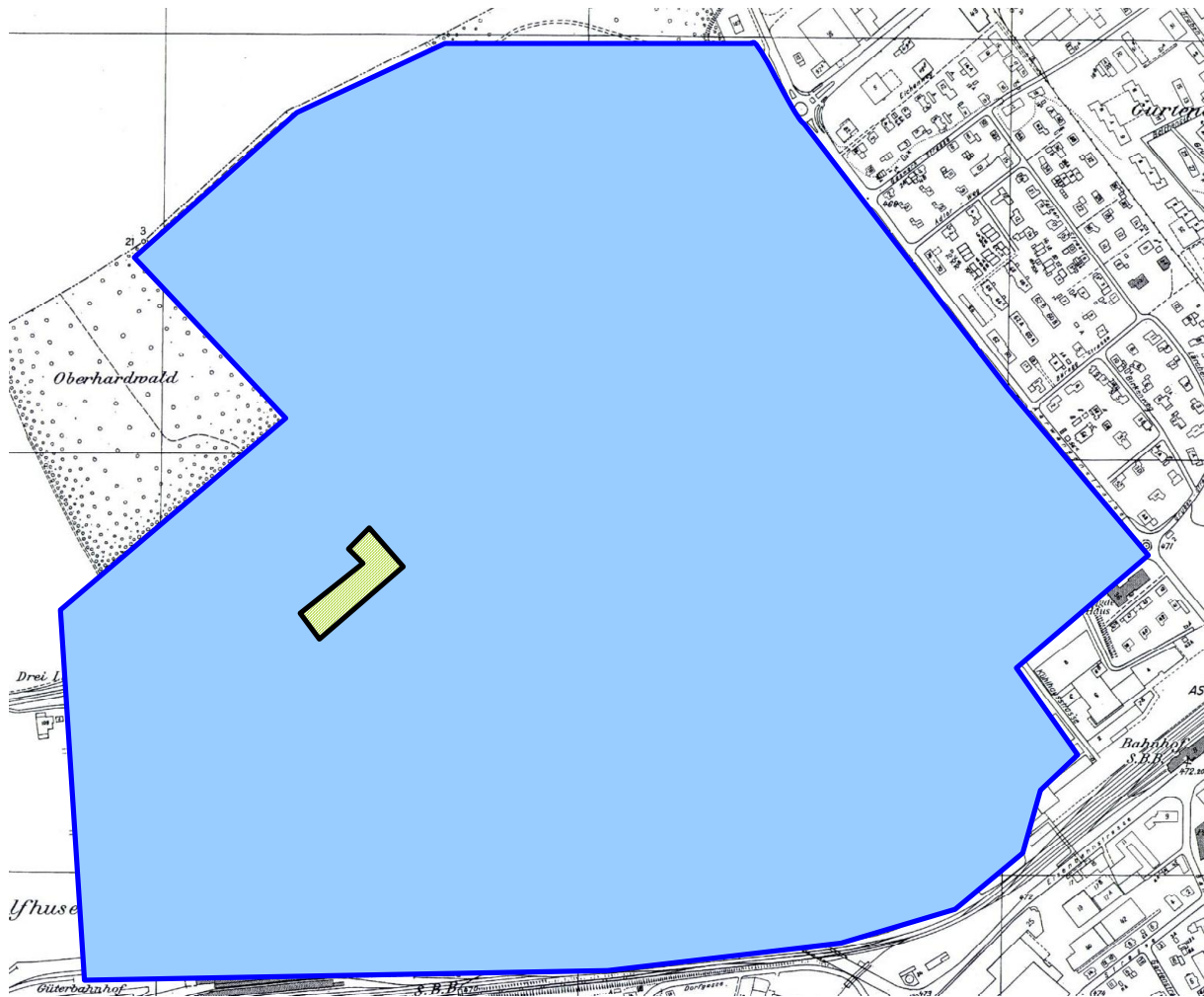
Parkzonenplan (gemäss Art. 4 Abs. 1 Lit. b und c Parkplatzbewirtschaftungsreglement)



Parkzone 2



Parkzone 3 (Dreilinden-Parkplatz)

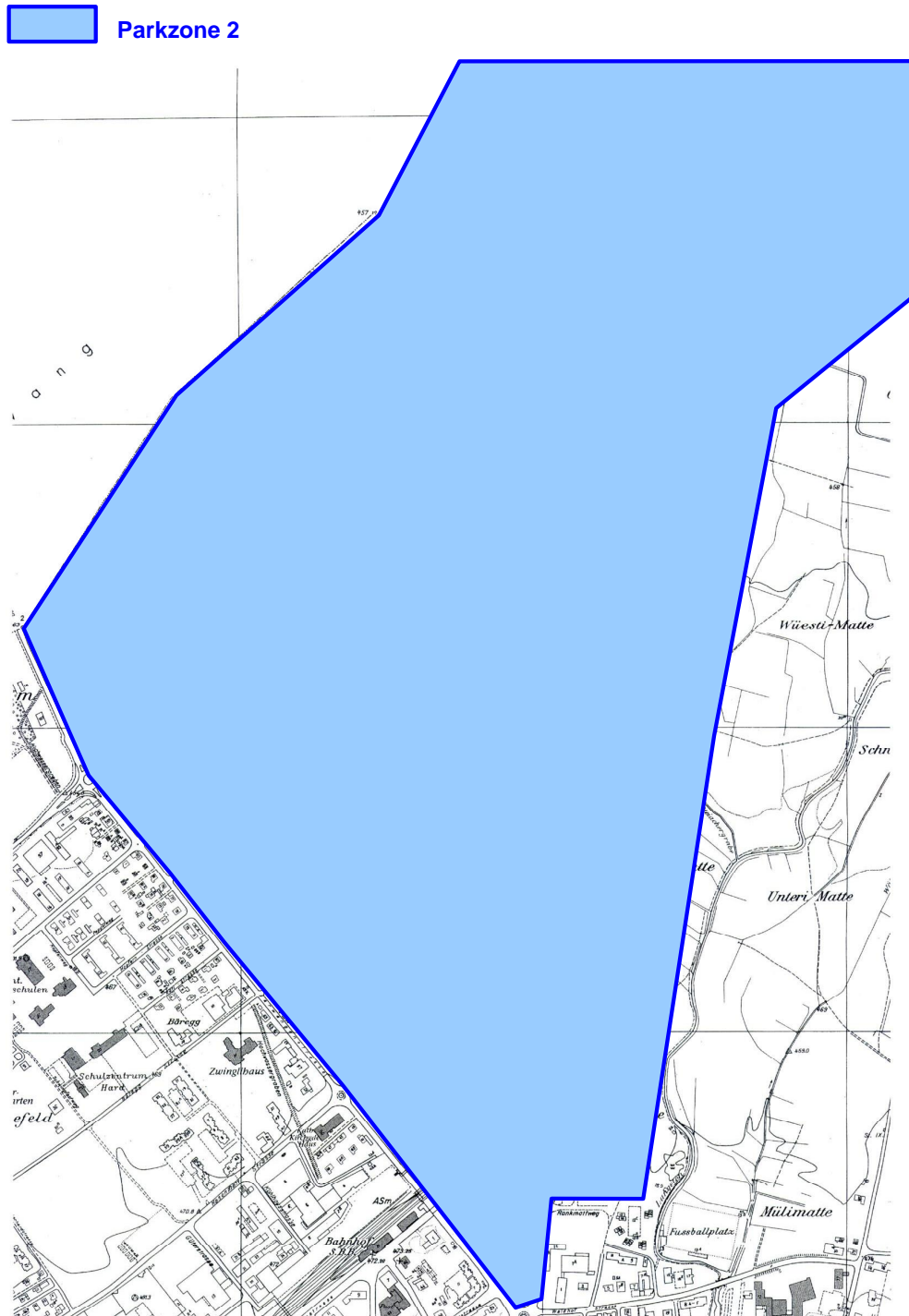




Anhang 2 [Seite 2]

Parkzone 2 und 3, Sektor Nordost

Parkzonenplan (gemäss Art. 4 Abs. 1 Lit. b und c Parkplatzbewirtschaftungsreglement)

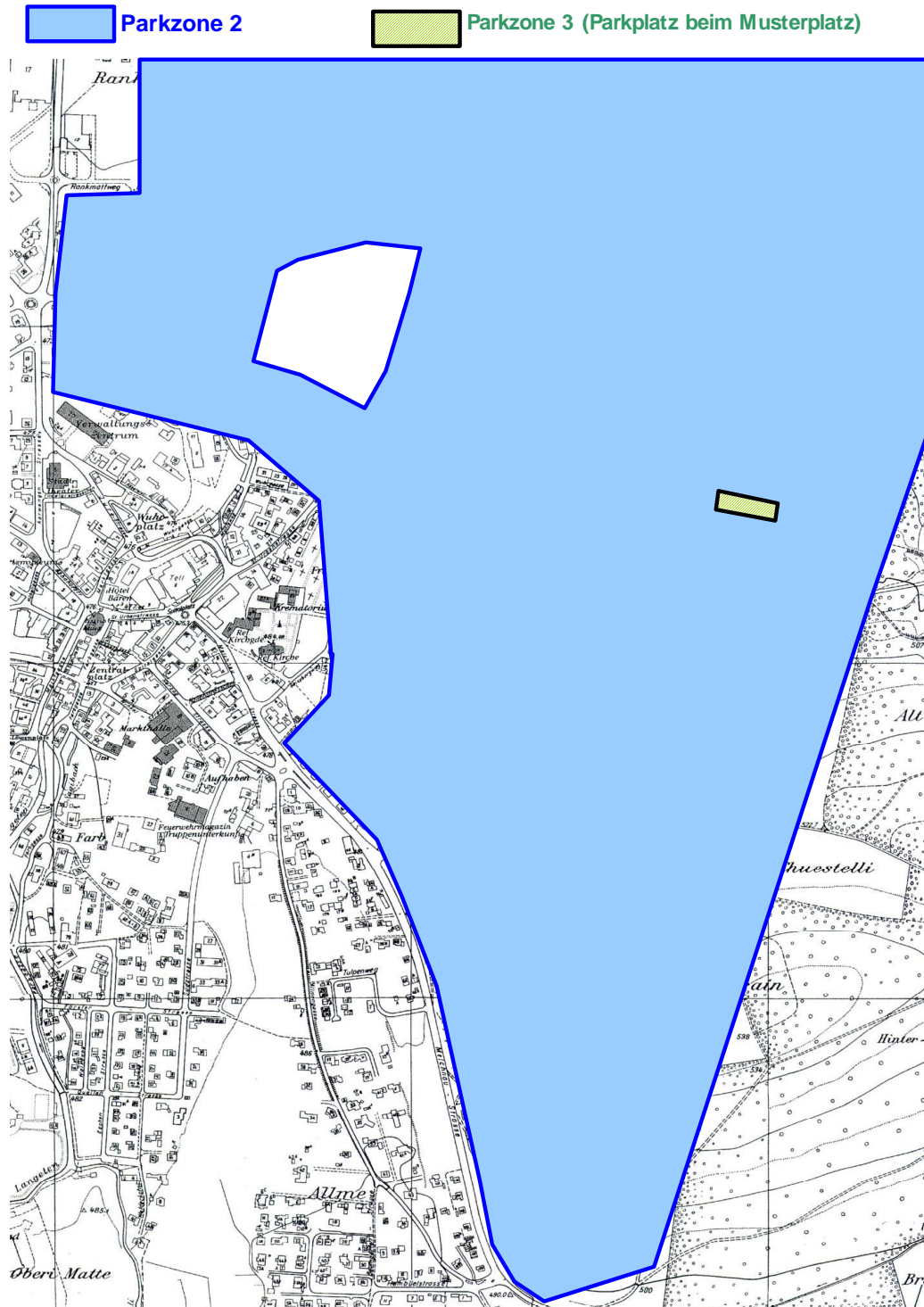




Anhang 2 [Seite 3]

Parkzone 2 und 3, Sektor Ost

Parkzonenplan (gemäss Art. 4 Abs. 1 Lit. b und c Parkplatzbewirtschaftungsreglement)





Anhang 2 [Seite 4]

Parkzone 2 und 3, Sektor Süd

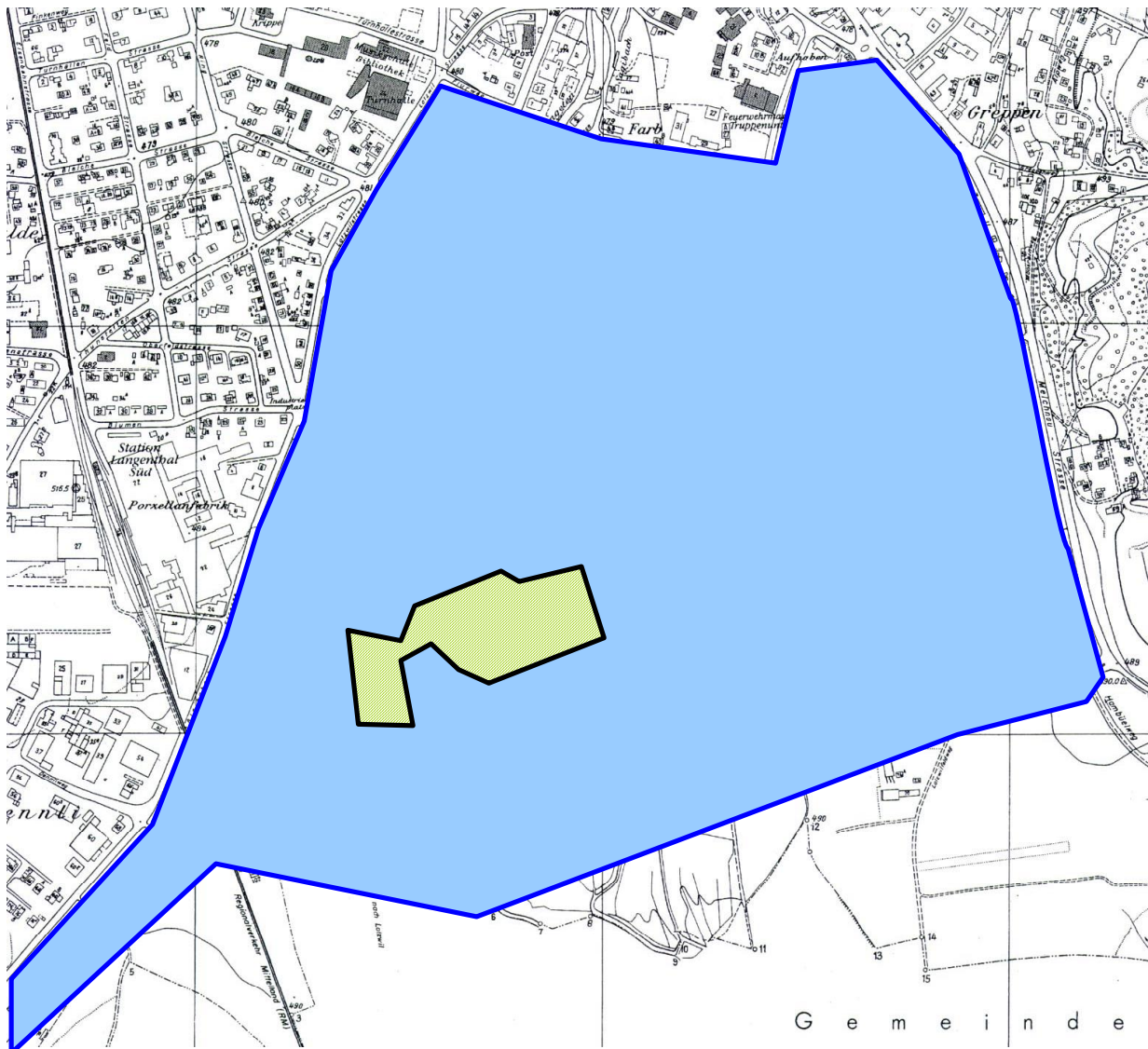
Parkzonenplan (gemäss Art. 4 Abs. 1 Lit. b und c Parkplatzbewirtschaftungsreglement)



Parkzone 2



Parkzone 3 (Areal Schwimmbad)





Anhang 2 [Seite 5]

Parkzone 2 und 3, Sektor West

Parkzonenplan (gemäss Art. 4 Abs. 1 Lit. b und c Parkplatzbewirtschaftungsreglement)

